

# **BVGer F-3418/2025 vom 19. Mai 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3418\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3418_2025)

FR: TAF F-3418/2025 du 19 mai 2025

IT: TAF F-3418/2025 del 19 maggio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Insoweit der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren erneut geltend macht, minderjährig zu sein respektive sich auf systemische Schwachstellen im bulgarischen Asylverfahren beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragen bereits rechtskräftig entschieden worden sind, zumal der Beschwerdeführer in diesem Kontext keine substantielle Sachverhaltsänderung geltend zu machen vermag. Im Urteil F-6297/2024 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, seine Minderjährigkeit zumindest glaubhaft zu machen (a.a.O. E. 5). Ebenso ist es zum Schluss gekommen, dass die staatsvertragliche Zuständigkeit Bulgariens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens grundsätzlich gegeben sei und dass das Asylverfahren in Bulgarien nach konstanter Rechtsprechung keine systemischen

F-3418/2025 Seite 5 Schwachstellen gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO aufweise respektive dass Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO keine Anwendung finde (a.a.O. E. 6 f.). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Frage der Zuständigkeit gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zu Recht nicht erneut thematisiert und es erübrigen sich weitere Ausführungen zur gerügten Verletzung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107). Angesichts der rechtskräftigen Verneinung von systemischen Schwachstellen im bulgarischen Asylverfahren erübrigen sich schliesslich Weiterungen zu der nunmehr geltend gemachten Gefahr einer Kettenabschiebung (einlässlich dazu Urteil des EuGH vom 30. November 2023, verbundene Rechts-sachen C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, §§ 129- 142 und Ziff. 2 des Dispositivs). Eine Verletzung des Untersuchungsgrund- satzes durch die Vorinstanz im Zusammenhang mit den rechtskräftigen Feststellungen durch das Bundesverwaltungsgericht ist klar zu verneinen.

### **E. 3.2.1**

Die Rückweisung an die Vorinstanz im Verfahren F-6297/2024 er- folgte einzig zur ergänzenden Feststellung des medizinischen Sachverhal- tes (a.a.O. E. 8.5). Offen gelassen wurde im Urteil demnach lediglich die Frage, ob das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III- VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 auszuüben ist. Dies ist nach- folgend zu prüfen.

### **E. 3.2.2**

Bulgarien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), des Abkom- mens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), des Zusatzprotokolls der FK vom 3. Januar 1967 (SR 0.142.301) sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD, SR 0.104) und hat die diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu beach- ten.

### **E. 3.2.3**

Auch angesichts der anerkanntermassen schwierigen Bedingungen für Asylsuchende in Bulgarien lassen die Vorbringen des Beschwerdefüh- rers (mangelnde Grund- bzw. Gesundheitsversorgung, Gewaltanwendung durch die Polizei) nicht den Schluss zu, er hätte bei einer Überstellung nach Bulgarien mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu gewärtigen. Sollte er nach seiner Rückkehr von Behördenvertretern rechtswidrig behandelt werden,

F-3418/2025 Seite 6 hat er sich an das bulgarische Justizwesen oder die dortigen Aufsichtsbe- hörden zu wenden. Dies gilt auch bei einer allfälligen Einschränkung der ihnen zustehenden Aufnahmebedingungen (vgl. Art. 26 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internati- onalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]).

### **E. 3.2.4**

Zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten Folgendes: Anlässlich der Erstbefragung UMA gab der Be- schwerdeführer an, dass er aufgrund eines Autounfalls in Bulgarien Bein- schmerzen habe, wenn er lange stehen bleibe oder mehr als üblich laufe. Er habe in der Schweiz eine Salbe bekommen, welche jedoch auch nicht

wirklich helfe. Ansonsten habe er nichts Ernsthaftes, aber da er mal von einem Bombensplitter getroffen worden sei, habe er jeweils Schmerzen im linken Hüftbereich, wenn er auf der Seite schlafen wolle. Psychisch gehe es ihm gut, wenngleich er ab und an unter Alpträumen leide und wegen der Angst aufwache. Anlässlich der Durchführung des Altersgutachtens wurde beim Beschwerdeführer eine unklare polybulbierte Raumforderung im vorderen Mediastinum festgestellt und zum Ausschluss einer Neoplasie (z.B. Thymon [Tumor des Thymus]) eine Computertomographie (CT) des Thorax empfohlen. Das CT wurde bereits am 23. August 2024 durchgeführt, was jedoch zum Zeitpunkt des Entscheidens im Verfahren F-6297/2024 nicht in den Akten ersichtlich war. Nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorinstanz die Akten entsprechend ergänzt. Aus dem Bericht der B.\_\_\_\_\_ vom 23. August 2024 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer lediglich ein residualer, altersentsprechend normaler Thymusrest im vorderen Mediastinum ohne Raumforderung respektive keine anderweitige mediastinale Raumforderung vorliegt. Das medizinische Datenblatt des Bundesasylzentrums (BAZ) vom 29. August 2024 hält fest, dass diesbezüglich keine weiteren Konsequenzen oder Massnahmen angezeigt sind. Nach der Rückweisung durch das Bundesverwaltungsgericht machte der Beschwerdeführer zudem bereits gegenüber der Vorinstanz psychische Beschwerden geltend. Gemäss dem Arztbericht der C.\_\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2024 wurde bei ihm eine Anpassungsstörung diagnostiziert. Er könne bis auf Weiteres ungefähr alle zwei Wochen einen Termin in der Psychiatrie wahrnehmen. Auch sei eine schlaffördernde Pharmakotherapie etabliert worden, welche entsprechend dem Verlauf der Beschwerden angepasst werden könne. Gemäss einem weiteren Bericht der C.\_\_\_\_\_ vom 26. März 2025 befand sich der Beschwerdeführer mit den Diagnosen Anpassungsstörung und Eisenmangelanämie vom 4. Februar 2025 bis zum 19. Februar 2025 in stationärer Behandlung,

F-3418/2025 Seite 7 nachdem er fremdaggressives Verhalten gezeigt wie auch Suizidgedanken geäussert hatte. Während der Hospitalisation manifestierten sich weder suizidale Gedanken noch Hinweise auf fremdaggressives Verhalten und der Beschwerdeführer konnte schliesslich wieder entlassen werden, wobei eine Weiterbehandlung durch das D.\_\_\_\_\_ vorgesehen wurde.

### **E. 3.2.5**

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass selbst eine allfällige Suizidalität – auch wenn diese hier nicht konkret im Raum steht – gemäss Rechtsprechung nicht per se ein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 sowie statt vieler Urteil des BVGer F-7224/2024 vom 23. Dezember 2024 E. 8.4). Die Geltendmachung eines Suizidrisikos verpflichtet die Behörden nicht grundsätzlich, von einer Ausschaffung abzusehen (Entscheidung des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, 50068/08, § 57 f.).

### **E. 3.2.6**

In Würdigung der Akten ist sodann nicht davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Leiden des Beschwerdeführers einen Schweregrad erreichen werden, der die Annahme rechtfertigen würde, eine Überstellung nach Bulgarien sei nicht oder nur nach Einholung einer individuellen Garantie der bulgarischen Behörden mit Art. 3 EMRK vereinbar (s. BVGE 2011/9 E. 7; Urteile des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom

7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff.; Referenzurteil F-7195/2018 E. 7.4.1 f.).

### **E. 3.2.7**

Im Übrigen verfügt Bulgarien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie), wobei Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren ist (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie).

### **E. 3.2.8**

Somit stehen weder Art. 3 EMRK noch andere völkerrechtliche Bestimmungen einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Bulgarien entgegen. Die Vorinstanz hat vom Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zulässigerweise abgesehen. Das ihr zustehende Ermessen hat sie in Vornahme einer hinreichenden Einzelfallprüfung rechtskonform ausgeübt (vgl. BVGE 2015/9 E. 8).

F-3418/2025 Seite 8

### **E. 4**

Im Ergebnis ist die Zuständigkeit Bulgariens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu bestätigen. Zu Recht ist die Vorinstanz demnach auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Überstellung nach Bulgarien verfügt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5.1**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist und der angeordnete Vollzugsstopp mit heutigem Urteil dahinfällt.

### **E. 5.2**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung respektive um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sind abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen waren. Die Verfahrenskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 6**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-3418/2025 Seite 9